

Satzung der Beratungsstelle für ökologische Bildung e.V. März 2015

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Beratungsstelle für ökologische Bildung und hat seinen Sitz in: Bad Homburg; Humboldtschule, Jacobistraße 37; 61348 Bad Homburg. Er wurde am 03.05.2011 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in den Schulen und Kindergärten des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erzieherinnen- und Lehrerfortbildungen im Bereich Umweltpädagogik
- b) die Beratung und Begleitung von Schulen im Rahmen der Maßnahme des Hessischen Kultusministeriums „Umweltschule Hessen“
- c) Planung und Durchführung von Projekten, Informationsveranstaltungen im Bereich ökologische Bildung und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung wie Klimaschutz, Ressourcenschonung, sorgsamer Umgang mit Energie, Schutz und Erhalt der Artenvielfalt.
- d) Planung und Durchführung von Kooperationsprojekten in ökologischer Bildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung mit dem Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und Wetteraukreis den Schulträgern des Hochtaunuskreis und des Wetteraukreises sowie Umweltverbänden.

3. Der Verein kann auch Körperschaften, Institutionen und Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden, die selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, finanzielle, sachliche oder personelle Mittel i.S.d. § 58 Nr.1AO zur Verfügung stellen, wenn diese ihrerseits einen Beitrag zur ökologischen Bildung leisten.

4. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINES

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Für den Verein getätigte Sachleistungen werden nur gegen Beleg erstattet.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b.) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

6. Die Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und ein uneingeschränktes und persönliches Stimmrecht bei Abstimmungen. Mitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen. Mitgliedern werden bei von der Beratungsstelle durchgeführten Veranstaltungen Vorteile wie Ermäßigungen und Vorrechte gegenüber Nichtmitgliedern gewährt.

7. Ehrenmitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Rechte:

Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

Ehrenmitglieder erhalten regelmäßig schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über durchgeführte Maßnahmen, über die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen.

Ehrenmitgliedern werden bei vom Verein durchgeführten Veranstaltungen Vorteile wie Ermäßigungen und Vorrechte gegenüber Nichtmitgliedern gewährt. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist vor Ablauf des ersten Quartals zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder wird vom Vereinsausschuß festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Für die Entrichtung der Beiträge ist ein/e Kassierer/in zuständig. Die/der Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6. AUSTRITT VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Beitragspflicht für Mitglieder erlischt in jedem Fall erst am Ende des laufenden Kalenderjahres.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

3.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Androhung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und Förderer. Bei Mitgliedschaften, die mehrere natürliche Personen umfassen, ist jede Person einzeln stimmberechtigt. Ein Stimmrecht haben jedoch nur volljährige Mitglieder.

2. Die Mitglieder und Förderer sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder und Förderer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder und Förderer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf das sich der Vorstand einigt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein, sonst besteht kein Anspruch auf Behandlung. Später eingehende Anregungen werden nicht berücksichtigt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem Schriftführer/in festgehalten und anschließend den Mitgliedern veröffentlicht.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in,
- d) der/dem Kassierer/in.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzugeben.

3. Der Vorstand hat

- den Verein nach außen zu vertreten;
- die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten;
- die Tätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter zu lenken;

- für den Verein zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt;
- über die Verteilung einzelner Aufgaben zu beschließen

4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der/die Vorsitzende als auch die stellvertretenden Vorsitzenden bevollmächtigt.

5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder neu gewählt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Der Vorstand kann

- für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten
- zur Erledigung von Aufgaben einen Geschäftsführer bestimmen.

§ 11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wahlen in den Organen des Vereins erfolgen offen, es sei denn, dass eine/r der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

2. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, nur im Falle von satzungsändernden Abstimmungen werden sie wie "Nein"-Stimmen gewertet. Für satzungsändernde Abstimmungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übergeben. Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

§ 13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung benannt wird und die es ausschließlich und unmittelbar für Umweltbildungsprojekte an Schulen zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 02.3.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
in Kraft.

Ort, Datum

Grün markierte Passagen stellen die Änderungen dar.